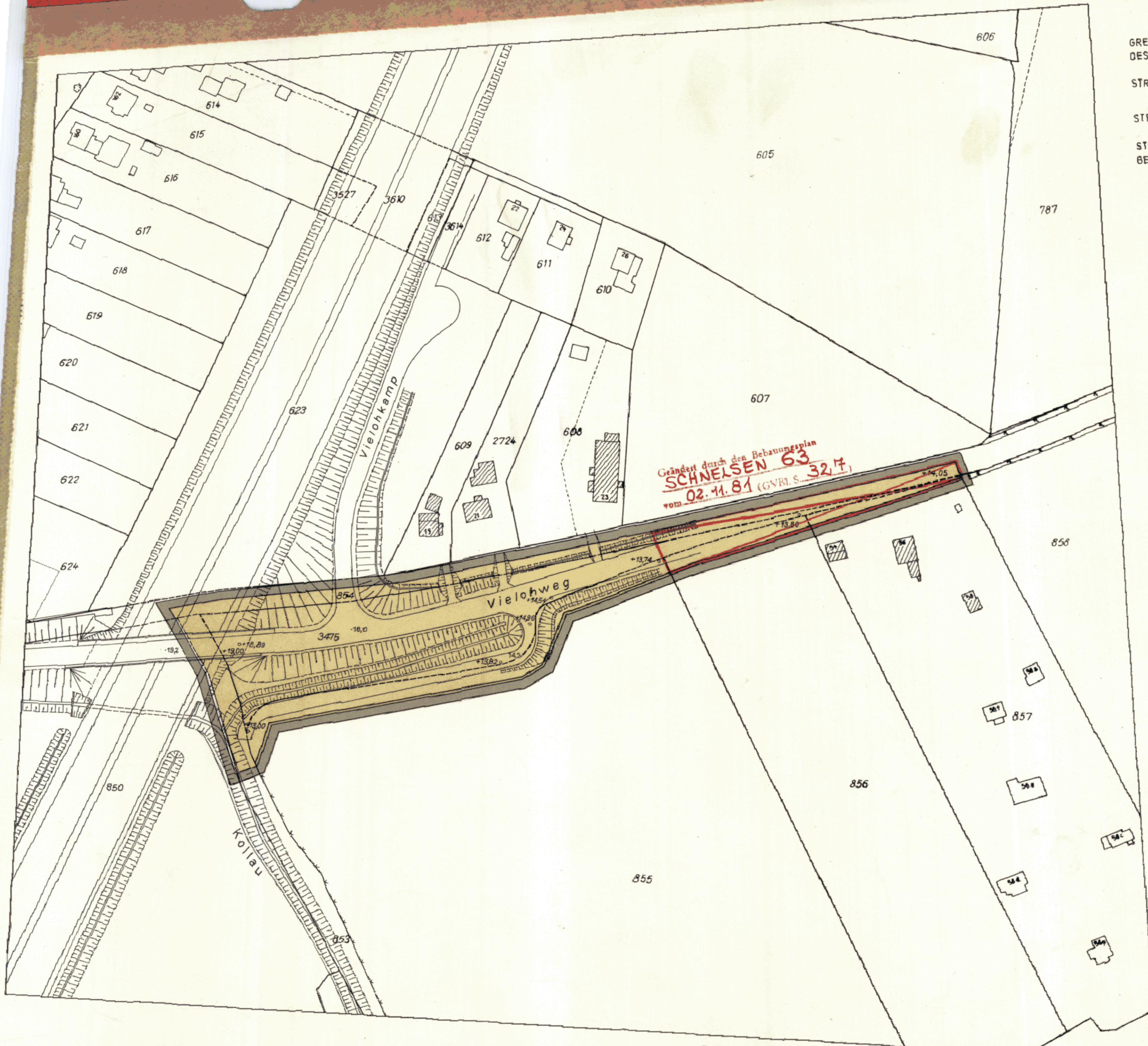
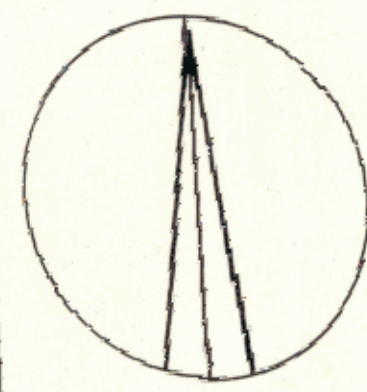


# SCHNELSEN 47

## BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 47



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- z.B. +12,00



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 10. Dezember 1968

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 47

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 319

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGB 15 341)

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ruf 34 10 08

Archiv  
M. 23318 A

Feldvergleich vom Sept. 1967  
Kataster- und Vermessungsamt

Offstdruck: Vermessungsamt Hamburg 1968



## Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 47

Von 10. Dezember 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 47 für den Geltungsbereich Vielohweg von der Kollau bis zur Nordostecke des

Flurstücks 857 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Dezember 1968.

## Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Hafen-, Schiffs- und Fischereiverwaltung

Vom 12. Dezember 1968

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h) sowie des § 63 Absatz 1 Buchstabe d des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 9501-d) wird verordnet:

### § 1

Die Gebührenordnung für die Hafen-, Schiffs- und Fischereiverwaltung vom 8. Februar 1966 mit den Änderungen vom 13. Dezember 1966 und 12. März 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1966 Seiten 35 und 278, 1968 Seiten 26 und 65) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „Gebührenbefreiung

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch Fahrzeuge, die keinem Erwerbszweck dienen, ist gebührenfrei, soweit nicht in der Anlage B etwas anderes bestimmt ist.“

2. Die Anlage A wird wie folgt geändert:

a) In den Tarifnummern 1.1 und 6.2 werden die Gebührensätze „3,— *D/M*“ durch die Gebührensätze „5,— *D/M*“ und in den Tarifnummern 1.2, 1.3 und 6.3 die Gebührensätze „5,— *D/M*“ durch die Gebührensätze „8,— *D/M*“ ersetzt.

b) In der Tarifnummer 1.3 werden hinter dem Wort „Ausnahmegenehmigung“ die Wörter „nach der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt II Seite 517) in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

c) Die Tarifnummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen in der Fassung vom 12. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt II Seite 1867) ..... 3,— *D/M*.“

d) Die Tarifnummer 1.5 wird gestrichen.

e) In der Tarifnummer 6.3 wird das Wort „Matrosenersatzbriefes“ durch das Wort „Ersatz-Matrosenersatzbriefes“ ersetzt.

3. In der Anlage B erhalten die Tarifnummern 1 bis 1.196 folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz
1	Hafengeld	
1.1	Für die Benutzung des Hamburger Hafens durch Schiffe, die	
	a) Ladung löschen oder Fahrgäste befördern und bei deren Transport die deutsche Seegrenze überschritten haben	
	oder	
	b) Ladung oder Fahrgäste übernehmen und bei deren Transport die deutsche Seegrenze überschreiten werden,	
	ist für einen Zeitraum bis 2 Wochen je Ankunft und je 100 Nettoregistertonnen (NRT) ein Hafengeld nach den Tarifen I bis III a zu zahlen. Es ist dabei auf volle 100 NRT ab 50 NRT aufzurunden und unter 50 NRT abzurunden.	